

## **Merkblatt für den Aufschub der regulären Altersrente**

Sehr geehrtes Mitglied,

Sie haben Interesse am Aufschub Ihrer regulären Altersrente. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen.

### **Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Altersrente aufgeschoben werden?**

Die Altersrente kann über den Zeitpunkt des Beginns der regulären Altersrente hinaus, längstens 36 Monate nach dessen Erreichen, aufgeschoben werden.

### **Ist eine Erklärung zum Aufschub der Altersrente abzugeben?**

Der Aufschub der regulären Altersrente ist vor dem regulären Altersrentenbeginn schriftlich zu erklären. Rechtzeitig vor Erreichen des regulären Altersrentenbeginns wird Sie die Verwaltung auf die Möglichkeit des Aufschubs der Altersrente aufmerksam machen und Ihnen die notwendige Erklärung übersenden. Eine verbindliche Festlegung des Zeitraums der aufgeschobenen Altersrente ist zu diesem Zeitpunkt nicht abzugeben; Sie können flexibel entscheiden und einen in Anspruch genommenen Aufschub monatlich mit Wirkung für die Zukunft beenden.

### **Sind während des Aufschubs der Altersrente Versorgungsabgaben zu zahlen?**

Erzielen Sie weiterhin Einkünfte aus berufsspezifischer Tätigkeit sind grundsätzlich auch weiterhin Versorgungsabgaben zu entrichten. Erzielen Sie keine berufsspezifischen Einkünfte mehr, können sie freiwillig Versorgungsabgaben leisten oder optional nur die Erhöhung der Anwartschaft durch den Aufschub ohne weitere Beitragszahlung in Anspruch nehmen.

### **Info für Selbständige:**

Im Aufschubzeitraum besteht bzgl. der selbständigen Tätigkeit keine Beitragsverpflichtung. Sie haben die Wahl zwischen einer Beitragszahlung oder einer Beitragsfreistellung. Beide Varianten führen zu erhöhten Rentenansprüchen.

- Beabsichtigen Sie im Zeitraum des Aufschubes der Altersrente ein Angestelltenverhältnis aufzunehmen, tritt für dieses Beschäftigungsverhältnis keine DRV-Rentenversicherungspflicht ein, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits eine Altersvollrente nach Erreichen des Regelrentenalters von der DRV erhalten. Sie können jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und anschließend einen DRV-Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI zu Gunsten der AVN stellen. Wird dieser positiv beschieden, können die Rentenbeiträge bis zur Beendigung des Aufschubzeitraums der AVN-Altersrente an das Versorgungswerk entrichtet werden. Beziehen Sie noch keine Altersvollrente nach Erreichen des Regelrentenalters von der DRV, können Sie sich auf Antrag von der dann bestehenden DRV-Versicherungspflicht zu Gunsten der AVN befreien lassen und die Rentenbeiträge bis zur Inanspruchnahme der aufgeschobenen AVN-Altersrente an das Versorgungswerk entrichten.
- Nehmen Sie nach Beendigung des Aufschubzeitraums die Altersrente der AVN in Anspruch und führen die bisher ausgeübte Angestelltentätigkeit fort, ist eine Versorgungsabgabenzahlung an das Versorgungswerk ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Über Gestaltungsmöglichkeiten nach dem DRV-Versicherungsrecht wenden Sie sich bitte ggfs. an die DRV.

- Beiträge aus einer nach Beginn des AVN-Altersrentenbezugs neu aufgenommenen Beschäftigung können ebenfalls nicht mehr zur AVN gezahlt werden. Sie hätten allenfalls die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Wenn Sie dies tun, sind Rentenbeiträge an die DRV zu zahlen, die die dort vorhandenen Rentenansprüche erhöhen. Verzichten Sie nicht auf die Versicherungsfreiheit, wird lediglich der Arbeitgeberanteil an die DRV abgeführt, führt aber nicht zu einer Rentenerhöhung.

### **Info für Angestellte:**

Hier gilt es verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der AVN befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und beziehen keine Vollrente wegen Alters von der DRV und schieben den Bezug der AVN-Altersrente auf. In diesem Falle gilt die Befreiung von der DRV fort und die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis sind rentensteigernd an die AVN bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der AVN-Altersrente abzuführen.
- Sie sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, weiterhin bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber tätig und beziehen eine Vollrente wegen Alters von der DRV. In diesem Falle endet die Befreiung von der DRV mit dem Tage des Beginns Ihrer DRV-Vollrente. Sie haben jedoch die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft (Eingang beim Arbeitgeber ist entscheidend) auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Dann wären die Beiträge aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis auch weiterhin an die AVN abzuführen. Ihr Arbeitgeber muss Ihre Verzichtserklärung zu den Personalakten nehmen und bei einer Betriebsprüfung vorweisen können.
- Wechseln Sie im Zeitraum des Aufschubs der Altersrente den Arbeitgeber oder tritt zu dem bestehendem Angestelltenverhältnis, für das bereits eine Befreiung von der DRV vorliegt, ein weiteres hinzu, kann eine Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht für das neue Angestelltenverhältnis auf Antrag nur erteilt werden, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt keine Vollrente wegen Alters von der DRV beziehen. Ist dies aber zu diesem Zeitpunkt der Fall, sind Sie versicherungsfrei, können jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und anschließend einen DRV-Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI stellen. Wird dieser positiv beschieden, können die Rentenbeiträge bis zur Beendigung des Aufschubzeitraums der AVN-Altersrente an das Versorgungswerk entrichtet werden.

### **Wie berechnet sich die aufgeschobene Altersrente?**

Für jeden Monat, um den die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgeschoben ist, erhöht sich die Altersrente, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze erworben worden ist, wenn keine Beiträge entrichtet werden, um 0,47 %, und wenn Beiträge entrichtet werden, um zusätzlich 0,47% des gezahlten Beitrages.

### **Können freiwillige Zahlungen während des Aufschubs der Altersrente geleistet werden?**

Während des Aufschubs der Altersrente können Sie freiwillige Zahlungen bis zur Höhe des maximal 1,8-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe (West) entrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Apothekerversorgung Niedersachsen  
[www.apvn.de](http://www.apvn.de)

Stand: 19.01.2021